

★ 2135. Deutschland, Elbe. Krückaumündung. Durchfahrt durch das Krückausperrwerk.

Geogr. Lage: Ungf. 53° 42,9' N, 9° 31,0' O.

I

- (1) Ab 30. Mai 1969 1400 Uhr wird die bisherige Mündungsstrecke der Krückau (km 10,2 bis zur Mündung in die Elbe) für den gesamten Schiffsverkehr gesperrt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist der neue Mündungsdurchstich mit der Durchfahrt durch das Sturmflutsperrwerk zu benutzen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Umleitung werden an der Abzweigung der gesperrten Mündungsstrecke und an der alten Mündung Signale gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SeeSchStrO gezeigt. Außerdem wird auf die Umleitung durch Richtungsschilder (rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und schwarzem Pfeil, der in Richtung des Sperrwerkes zeigt) hingewiesen.
- (3) Innerhalb des Sperrwerkbereichs (begrenzt durch die oberstrom und unterstrom stehenden Dalbenreihen) dürfen sich Fahrzeuge weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge dem Sperrwerk von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb des Sperrwerkbereiches so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.
- (4) Das Anlegen an den Dalben im Sperrwerkbereich ist untersagt, ausgenommen Dienst- und Baustellenfahrzeuge.

II

- (1) Die Unterkante der über das Sperrwerk führenden Drehbrücke liegt 7,00 m über mittlerem Tidehochwasser.
- (2) Die Drehbrücke ist in der Regel für die Durchfahrt der Schiffe geöffnet und wird nur in Ausnahmefällen geschlossen.
- (3) Ein Fahrzeug, dessen Höhe das Öffnen der geschlossenen Drehbrücke erforderlich macht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (zwei lange Töne, — —) geben.

III

- (1) Am Tage der Umleitung werden die Krückau-Richtfeuer (Lfv. III A Nr. 09000 und 09001) gelöscht und die Feuerträger später abgebrochen. Gleichzeitig wird auf dem dreipfähigen schwarzen Dalben, der den Kopf des auf der Südseite der neuen Einfahrt erbauten Leitdammes bezeichnet, ein grünes Festfeuer angezündet.
- (2) Die Pfeiler des Sperrwerkes beiderseits der Durchfahrtsöffnung für die Schifffahrt werden bei Dunkelheit angestrahlt.

[W. S. A. Glückstadt, 13. V. 1969 (9).]